

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung 11.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg (Nebenanlage II. zu Anlage 41) und zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Uebernahme der Kosten des künftigen Staatsministeriums und des Cassationssenats des neuen Oberappellationsgerichts auf die Centralcasse.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses zu dem modificirten Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums pro 1868/1869.
 - 4) Desgl. über die Vorlage, betr. Bewilligung einer Zulage für den Hülfscaffirer Bahr's bei der Landes-casse zu Cutin.
 - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzogl. Staatsregierung vom 1. Juli d. J., betr. die Veräußerung der Caserne in Cutin.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertische: Die Regierungscommissarien Bucholtz, Kuhstrat, Dr. Janssen, Jansen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird von dem Schriftführer Deeken verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M., betr. die Vorlage, betr. Bewilligung einer Gehaltszulage für den Hülfscaffirer bei der Landes-casse zu Cutin.

Mittels dieses Schreibens, welches vom Präsidenten verlesen wird, wird der Antrag der Staatsregierung wegen Gewährung einer jährlichen Zulage von 100 Thlr. für den Hülfscaffirer Bahr's zu Cutin zurückgezogen, weil derselbe in Folge des Ablebens des Landescaffirers Kasch zu Cutin und Verleihung der dadurch vacant gewordenen Dienststelle an den bisherigen Hülfscaffirer Bahr's wegfällig geworden ist.

Das Schreiben geht ad acta und fällt demge-

mäß der vierte Gegenstand der heutigen Tagesordnung von derselben fort.

- 2) Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M., betr. die modificirten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums resp. des Herzogthums für die Jahre 1868 und 1869.

Der Präsident verliest die in diesem Schreiben von der Staatsregierung gestellten Anträge, worauf das Schreiben dem Finanzausschusse überwiesen wird.

Der Präsident setzt hierauf die Frist für die Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe:

- 1) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld;
- 2) des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer;
- 3) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten;
- 4) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg,

betr. Neue Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. Einrichtung der Aemter,
auf die Zeit bis Montag, den 13. Juli, Mittags 12 Uhr fest.
Tagesordnung:

1. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.

Der Präsident eröffnet zunächst die Berathung über den Ausschußantrag Nr. 1, welcher für den Fall, daß der Gesetzesentwurf angenommen werden sollte, dahin gestellt ist:

„der Landtag ersuche Großherzogliche Staatsregierung, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs in Erwägung ziehen zu wollen.“

Regierungscommissar **Jansen**: Er wolle sich einige wenige Worte über diesen Ausschußantrag erlauben. Ein Verwaltungsgerichtshof als Recursinstanz für streitige Verwaltungssachen sei allerdings in Baden im Zusammenhange mit einer neuen Organisation der Verwaltungsbehörden errichtet worden. Eine solche Einrichtung sei auch neuerdings in Baiern in Anregung gekommen und bestehe, wenn er sich nicht irre, im Großherzogthum Hessen seit dem Jahre 1852 unter der Bezeichnung „Verwaltungsjustizhof.“ — Ob eine solche Einrichtung nach den besonderen Verhältnissen eines Staates zweckmäßig sei, hänge vornehmlich von zwei Voraussetzungen ab; zunächst davon, daß die Verhältnisse des Staates groß genug seien, um den Apparat nicht zu großartig und complicirt im Verhältniß zu den Gegenständen, für die er dienen solle, erscheinen zu lassen; sodann davon, daß die Lage der Gesetzgebung derartig sei, daß eine Ausscheidung der unter die Competenz einer solchen Behörde fallenden Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege aus dem Kreise der Gegenstände der politischen Verwaltung ohne Schwierigkeit ausführbar erscheine.

Es sei der Staatsregierung zweifelhaft, ob beide Voraussetzungen und besonders die erstere bei uns zuträfen, und sie halte es daher kaum für wahrscheinlich, daß für unsere Verhältnisse die Lösung der Frage auf dem Wege, wie ihn Baden eingeschlagen habe, zweckmäßig herbeigeführt werden könne.

Abg. **Hullmann**: Zu den Belegen, welche der Regierungscommissar aus andern Staaten angeführt habe, wolle er noch einen hinzufügen. Auch in Württemberg sei vor einem Jahre ein ähnlicher Antrag auf Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes an die Kammer gebracht und wenn er sich recht entsinne, auch von der Kammer angenommen und zum Gesetze erhoben worden. Von den Schwierigkeiten, die der Regierungscommissar hervorgehoben habe, sei diejenige, daß die Lage der Gesetzgebung so fein müßte, daß die der Competenz eines solchen Gerichtshofs zuzutweisenden Sachen sich von den administrativ-politischen Gegenständen müsse trennen lassen, doch vielleicht nur eine Schwierigkeit für die Vorarbeiten. Diese Schwierigkeit möge hier vielleicht eine größere

sein wie anderwärts; aber das könne kein Motiv sein, auf den Antrag nicht einzutreten. Die Lage der Gesetzgebung möge hier vielleicht eine solche sein, daß sich nicht in allen Punkten die Grenze genau ziehen lasse zwischen den Gegenständen, die dem Verwaltungsgerichtshofe zuzuweisen und denjenigen, die den Verwaltungsbehörden zu belassen seien. Daraus folge aber nur, daß der eine oder andere Punkt, der in andern Ländern unter die Competenz des Verwaltungsgerichtshofs falle, hier bei den Verwaltungsbehörden zu lassen sei. Das seien also so unübersteigliche Schwierigkeiten nicht, daß man daraus einen Grund nehmen könne, auf den Antrag gar nicht einzugehen.

Daß die Größe unseres Landes der Ausführung erhebliche Schwierigkeiten entgegensetze, möge sein; aber auch diese seien nicht so bedeutend, wie der Regierungscommissar meine. Auch in andern Staaten werde der Verwaltungsgerichtshof schwerlich so besetzt sein, daß die Mitglieder nur diesem einen Officium zu dienen hätten; auch da würden die Mitglieder aus andern richterlichen und Verwaltungs-Collegien genommen werden. Das könne man auch hier thun und es werde also das Land darum nicht mit einem neuen kostspieligen Organismus belastet werden. Es sei allerdings richtig, daß aus der jetzigen neuen Organisation, nach der die ganze Verwaltung direct vom Ministerium geleitet werde, eine Schwierigkeit für die neue Einrichtung entstehe, insofern als in dem Verwaltungsgerichtshofe, der zum Theil auch über die Rechtsbeständigkeit von Verfügungen und Beschlüssen des Ministeriums zu entscheiden haben werde, Verwaltungsbeamte sitzen würden, die im Uebrigen dem Ministerium untergeordnet seien. Allein dieselbe Schwierigkeit werde auch in andern Staaten nicht fehlen, wo dennoch eine solche Einrichtung bestehe und allgemeinen Beifall gefunden habe.

Der Ausschußantrag Nr. 1 wird hierauf angenommen.

Es wird sodann in die Specialberathung eingetreten und es werden nacheinander zunächst die Artikel 1 bis 10 gemäß dem auf unveränderte Annahme derselben gerichteten Ausschußantrage Nr. 2 ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel 11 des Entwurfs erhält das Wort der

Abg. **Ruffell**: Er habe nicht die Absicht, zu diesem Artikel einen Antrag zu stellen, indem auch er der Ansicht sei, daß nach bestehenden Rechts-Verhältnissen die vorgeschlagene Commission nicht zu beseitigen und demjenigen Institute vorzuziehen sei, welches jetzt die betreffenden Geschäfte wahrzunehmen habe. Er wolle jedoch aufmerksam machen auf das Verfahren, welches Preußen in dieser Beziehung eingeschlagen habe. Dort seien die Consistorien für die Provinz Hessen in Cassel, Fulda und Hanau mit einander verschmolzen worden mit der Bestimmung, daß die confessionellen Gegenstände nur von denjenigen Mitgliedern, welche der betreffenden Confession angehörten, entschieden werden sollten. Dies sei billig und empfehle es sich, hier die kirchlichen Verhältnisse ähnlich zu ordnen wie in Preußen. Wir wüßten Alle, daß bei dem bestehenden Con-

sichte, in Folge dessen die katholischen Geistlichen nur provisorisch angestellt seien, die dadurch hervorgerufenen Zustände auf die Dauer weder für die Geistlichen noch für die Gemeinden erträglich seien.

Die Verhältnisse müßten geordnet werden und sei es am Besten, das Verfahren der preussischen Regierung auch hier einzuführen. Dadurch würden die Rechte des Staates und der Kirche gleichmäßig gesichert und könnten auch erhebliche Ersparungen gemacht werden. Es würde alsdann bei den Bistationen die Mitwirkung der Aemter aufhören und das Officialat in Wehra könne aufgehoben werden, indem die einschlagenden Verhältnisse direct dem Bischöfe untergeordnet würden. Man würde durch ein solches Verfahren einem allgemeinen Wunsche entsprechen und die Landescasse könne dabei nicht unwesentliche Ersparungen machen. Es sei also im doppelten Interesse des Landes. Er habe indessen hiermit nur einen Wunsch, den er nicht habe zurückhalten können, ausdrücken und zur Erwägung der Regierung vorstellen wollen.

Die Abstimmung über den Art. 11 wird ausgesetzt und zunächst die Berathung über die Artikel 12—14 eröffnet. Dieselben geben zu einer Debatte keinen Anlaß und werden darauf die Art. 11 und 12—14 gemäß dem auf ihre unveränderte Annahme gerichteten Ausschufsantrage Nr. 2 angenommen.

Zu Art. 15 §. 1 und 2 liegt der Ausschufsantrag Nr. 3 vor, welcher dahin geht:

„Im Artikel 15 §. 1 werde statt „an das Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. der Finanzen“ gesetzt: „an das betreffende Departement des Staatsministeriums“

und

im §. 2 daselbst statt: „steht dieselbe dem Staatsministerium, Departement des Innern bezw. der Finanzen zu“ werde gesetzt: „steht dieselbe dem betreffenden Departement des Staatsministeriums zu.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu dem §. 3 des Art. 15 beantragt die Mehrheit des Ausschusses im Antrage Nr. 4:

im Art. 15 §. 3 werde das Wort „erste“ und „(§. 2)“ gestrichen,

während die Minderheit Ablehnung dieses Antrags empfiehlt.

Regierungscommissar **Jansen**: Die Staatsregierung lege im Interesse des Zweckes der neuen Organisation den entschiedensten Werth darauf, daß die Zahl der Verwaltungsinstanzen auf zwei beschränkt bleibe. Es sei die Absicht der Regierungsvorlage, eine durchgreifende Vereinfachung des Geschäftsbetriebes beim Staatsministerium herbeizuführen, mit der zugleich eine bedeutende finanzielle Ersparniß Hand in Hand zu gehen habe. Wenn dieser Zweck erreicht werden solle, so müsse das Staatsministerium und namentlich das Gesamtministerium von jeder Befassung mit untergeordnetem Detail möglichst frei gehalten werden. Das sei der Grundgedanke des ganzen Organisationsplanes. Mit diesem Principe scheine

auch der Ausschuf im Ganzen einverstanden zu sein; gleichwohl liege ein Mehrheitsantrag vor, welcher wolle, daß ganz allgemein an das Gesamtministerium recurriert werden könne, auch in denjenigen Fällen, in denen die Sache schon durch zwei Instanzen gelaufen sei. Dieser Antrag stehe mit dem Geiste und den Zeilen des Organisationsplanes in Widerspruch und sei geeignet, die materiellen und finanziellen Erfolge desselben theilweise wieder aufzuheben.

Während der Ausschuf auf der einen Seite damit einverstanden sei, daß alles Detail vom Staatsministerium möglichst fern gehalten werden müsse, schaffe er auf der andern Seite durch eine solche Bestimmung, wenn man sich so ausdrücken dürfe, eine Druckpumpe, durch welche jeder unwesentliche Gegenstand, welcher von den unteren Instanzen ohne irgend welchen Nachtheil definitiv zu erledigen gewesen wäre, im Instanzenzuge bis an das Gesamtministerium und selbst an den Großherzog hinaufgebracht werden könne. Dadurch würde also das Detail, welches gerade vom Ministerium abgewendet werden solle, durch die Hinterthür des Instanzenzuges wieder an dasselbe gebracht und damit sei der Erfolg der ganzen Organisation wesentlich gefährdet.

Die Staatsregierung könne aber dem Antrage um so weniger zustimmen, als er auch materiell eine Verschlechterung der bestehenden Gesetzgebung sei.

Das Princip der sog. Recursverordnung von 1814, welche sich im Allgemeinen noch in Geltung befinde, sei allerdings, daß alle Sachen überhaupt bis unmittelbar an das Landesh. Cabinet verfolgt werden können. Ebenso habe das Gesetz vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, die allgemeine Bestimmung, daß in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde eine Entscheidung abgegeben habe, der Recurs bis an das Staatsministerium Statt finden solle, soweit nicht in Specialgesetzen ausdrückliche Ausnahmen hievon bestimmt seien. Allein seit dem Staatsgrundgesetze, also seit unsere Gesetzgebung einen moderneren Character angenommen habe, sei von diesem Grundsatz ein solches System von Ausnahmen entstanden, daß von dem ersteren als von der Regel gar nicht mehr die Rede sein könne. Alle größeren organischen Gesetze, die Gemeindeordnung, Reich-, Wegeordnung, Vertoppelungsgesetz, Steuergesetze etc. seien beherrscht von dem Gedanken, daß nur zwei Instanzen zulässig sein sollten. Es läge daher die Sache jetzt so, daß die drei Instanzen nur in wenigen untergeordneten Fällen gemäß der Verordnung von 1814 beständen, daß dagegen die wichtigeren Sachen gemäß den Bestimmungen der neueren Gesetze sich mit zwei Instanzen begnügen müßten. Die Regel der Verordnung von 1814 sei also durch die neueren Gesetze zur seltenen Ausnahme geworden.

Dieses Zwei-Instanzen-System habe sich auch in der Erfahrung durchaus bewährt und die Staatsregierung würde es als einen Rückschritt betrachten müssen, wenn man sich hierin von dem Vorbilde anderer Staaten, die auch allgemein die 2 Instanzen eingeführt hätten, trennen und auf das bereits



überwundene Princip der Verordnung von 1814 wieder zurückgreifen wolle. Man habe für die Revisionsinstanz angeführt, daß man in der neuen Organisation nicht mehr diejenigen Garantien haben würde, welche in der collegialen Geschäftsbehandlung der jetzigen Mittelbehörden gelegen sei. Daß diese Garantie wegfallen werde, sei allerdings richtig; aber daß sei eine nothwendige Consequenz der Veränderung der Grundlage unserer ganzen Behördenorganisation. Zwei Systeme seien überhaupt nur möglich: das collegiale oder das bürokratische. Beide Systeme hätten ihre besonderen Vorzüge und ihre besonderen Nachtheile. Die Staatsregierung und der Ausschuß hätten sich für das bürokratische System entschieden, weil dasselbe eine raschere und einfachere Geschäftsbehandlung ermögliche und weniger Kosten damit verbunden seien. Habe man aber einmal dies System angenommen, dann dürfe man auch kein Heimweh nach den besonderen Vortheilen des Collegial-Systems haben, sondern müsse mit den Vorzügen auch die etwaigen Nachtheile desselben hinnehmen. Auch in andern Staaten habe man dagegen keine Bedenken gehabt. In Preußen entscheide der Departements-Minister ohne Mitwirkung seiner Collegien in letzter Instanz sogar über Beschlüsse und Entscheidungen; welche von Collegien gefaßt seien. Es könne dort also ein bürokratischer Beamter collegialisch gefaßte Beschlüsse wieder aufheben. Das sei also eine viel größere Anomalie, als wenn man hier beabsichtige, daß der Fachminister nur über Beschlüsse von bürokratisch eingerichteten Unterbehörden entscheiden solle.

Es werde vielleicht gesagt werden, es solle nur die Möglichkeit gegeben sein, daß eine Revision Statt finden könne; factisch werde davon selten Gebrauch gemacht werden; wenn der Fachminister schon seine Entscheidung getroffen habe, werde nur in den seltensten Fällen Revision nachgesucht werden. Das werde indessen nach der Ansicht der Staatsregierung nicht der Fall sein; die Erfahrung lehre vielmehr im Gegentheil, daß, wo ein Instanzenzug bestehe, die meisten Sachen auch durch alle Instanzen getrieben würden und wenn das Publikum erst wisse, welchen Werth man auf die Möglichkeit des Zusammenwirkens aller 3 Minister bei jeder untergeordneten Verwaltungssache lege, so werde schwerlich Jemand seine Sache für so unbedeutend und so schlecht halten, um sie dieser Prozedur nicht zu unterwerfen.

Man habe hervorgehoben, daß auch die Möglichkeit von Frivolitätsstrafen ein Schutzmittel gegen leichtsinnige Recurse abgeben werde. Allein es könnten 100 und mehr Sachen vorkommen, die noch so haltlos und unbegründet sein könnten, ohne daß sie darum direct als frivol zu bezeichnen und mit Strafen zu ahnden seien. Es werde sich deshalb das andrängende Detail durch solche Strafen kaum vermindern lassen. — Er mache schließlich noch einmal auf die finanziellen Bedenken aufmerksam, indem der ganze Organisationsplan in Verbindung mit den Regulativbestimmungen principiell davon ausgehe, daß nur zwei Instanzen zugelassen und das Staats-

ministerium von dem untergeordneten Detail nicht in Anspruch genommen werden solle. Werde dagegen der Recurs überall bis ans Gesamtministerium zugelassen, dann würde sich naturgemäß ein besonderes Referentenpersonal beim Gesamtministerium ausbilden und die Voraussetzungen der Regulative würden bald nicht mehr passen. Er empfehle deshalb dringend, die Bestimmungen des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Abg. Sullmann: Er sei mit dem Regierungscommissare und der Minderheit des Ausschusses einverstanden. Wenn man einmal das Collegialsystem ersetze durch eine bürokratische Verfassung im Ministerium und dies namentlich deswegen geschehe, weil uns die finanzielle Lage zwingt, so müsse man auch den Schritt weiter thun und es auch in Beziehung auf die Recurse bei den Consequenzen des neuen Principis lassen. Es sei richtig, daß, wie der Regierungscommissar gesagt habe, sonst die Arbeitslast größer und in Folge dessen auch eine stärkere Besetzung der neuen Behörde nothwendig werden würde und dadurch die finanziellen Vortheile der neuen Organisation theilweise wieder verloren gehen könnten.

Es scheine, daß nach dem Entwurfe der einzelne Minister und seine Räte an die Stelle der jetzigen Collegien treten sollten; dann müsse man auch wenigstens da, wo bisher die Regierung in letzter Instanz entschieden habe, mit den Verfügungen des an ihre Stelle tretenden Einzelministers sich zufrieden geben und insoweit sich bei dem Vorschlage des Entwurfs beruhigen. Allerdings habe man erst ganz kürzlich einen Beschluß gefaßt, der hierzu nicht stimme. Es sei nämlich in dem Gesetzentwurf über die Erbschaftsteuer für das Herzogthum eine Bestimmung dahin aufgenommen worden, daß gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz noch ein Recurs an das Staatsministerium Statt finden solle, womit man habe erreichen wollen, daß in den betreffenden Sachen das Gesamtministerium in letzter Instanz ebenso sollte entscheiden können, wie es in den von Birkenfeld kommenden Sachen von selbst und ohne Weiteres die letzte Instanz bilde.

Der Regierungscommissar habe schon gesagt, daß in unseren Gesetzen das System der zwei Instanzen in manchen Sachen nicht vollständig bestehe, indem gegen viele von der Regierung und Cammer in 2. Instanz abgegebene Verfügungen der Recurs an das Staatsministerium zulässig sei, also drei Instanzen beständen. Es scheine deswegen das Zweckmäßigste zu sein, daß man es auch in Zukunft bei dem bewenden lasse, was bisher Rechtens sei.

Der Gedanke des Entwurfs sei der, daß die Regierung und die Cammer durch den betreffenden Departementsminister ersetzt werden sollten.

Wenn man nun die neue Organisation vollständig und ohne Rückhalt genehmige, so dürfe man auf der einen Seite nicht die dritte Instanz dort einführen wollen, wo sie bisher nicht bestanden habe; man sei aber auch auf der andern Seite nicht in der Lage, ohne specielle Prüfung der Gesetze die dritte

da aufzugeben, wo sie einmal gesetzlich bestehe. Daher schlage er, obwohl er sonst mit der Minderheit und dem Regierungscommissar einverstanden sei, vor, daß der §. 3 des Art. 15 so gefaßt werde:

„Wer durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Ministerialdepartements, welche dasselbe entweder in erster Instanz oder in solchen Fällen, wo bisher der Recurs an das Ministerium in dritter Instanz zuständig war, in zweiter Instanz abgegeben hat, sich beschwert erachtet“ c.

Mit Annahme dieses Amendements würde man auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung bleiben. Redactionell möge an demselben vielleicht was auszufügen sein, das könne aber bei der zweiten Lesung verbessert werden.

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht mit zur Verhandlung.

Regierungscommissar **Janzen**: Der Antrag des Abg. **Hullmann** solle, wenn er ihn recht verstanden habe, den status quo in Bezug auf den Instanzenzug aufrecht erhalten. Ursprünglich sei man auch bei Ausarbeitung der Vorlage davon ausgegangen, daß die neue Organisation des Staatsministeriums keine Veranlassung gebe, materielle und principielle Aenderungen innerhalb der für den Instanzenzug bestehenden Bestimmungen eintreten zu lassen, sondern daß die letzteren einfach auf das neue Behördensystem zu übertragen seien. Wenn man später hiervon abgegangen sei und das Zwei-Instanzen-System generalisirt habe, so sei das deshalb geschehen, weil die Fälle, in denen die jetzige Gesetzgebung drei Instanzen zulasse, äußerst selten und im Wesentlichen auf die Zeit vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes beschränkt seien. Der Mehrzahl nach seien dies ganz unbedeutende Sachen; er wisse kein Gesetz anzugeben, welches in bedeutenderen Sachen drei Instanzen zugelassen habe. Deshalb habe die Staatsregierung, obwohl sie ursprünglich auch von dem Standpunkt des Abg. **Hullmann** ausgegangen sei, es unbedenklich gefunden, das Zwei-Instanzen-System zu generalisiren.

Abg. **Hullmann**: Weil es sich nicht übersehen lasse und auch die Motive keine vollständige Auskunft darüber gäben, in welchen Fällen die drei Instanzen zur Zeit noch in Anwendung seien und weil man deshalb nicht in der Lage sei, augenblicklich zu prüfen, ob man sie in allen diesen Fällen entbehren könne, so müsse er bei seinem Antrage bleiben. In dem speciellen Falle, in dem man neulich noch die dritte Instanz einzuführen beschlossen habe, hätten besondere Gründe vorgelegen, indem man dadurch eine gleichmäßige Behandlung der drei ziemlich gleichlautenden Gesetze habe ermöglichen wollen. Um hier die definitive Entscheidung über die unter diese Gesetze fallenden Sachen in eine Hand zu legen, habe man für das Herzogthum noch einen Recurs an das Staatsministerium zulassen müssen, weil die gleichen Wirkenfelder Sachen so wie so schon direct immer an das Ministerium kämen.

Abg. **von Schrend**: Gegen den Antrag von **Hullmann** spreche der Umstand, daß bei Annahme desselben für viele kleinere Sachen, die unter die frühere Gesetzgebung fielen, drei Instanzen, dagegen für die wichtigern durch die neuere Gesetzgebung beordneten Sachen nur zwei Instanzen gelten würden. Das würde eine Anomalie sein, die man nicht perpetuiren dürfe. Darum müsse man dem Regierungs-Entwurfe zustimmen.

Regierungscommissar **Bucholtz**: Derselbe Gedanke, den soeben der Vorredner ausgesprochen habe, habe sich ihm bei dem **Hullmann**'schen Antrage aufgedrängt. Es würden durch die Annahme desselben irreguläre Verhältnisse entstehen. Wenn der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten werde, so würde dies verkehrt und irrationell sein, insofern, als gerade die wichtigsten Sachen nicht an das Ministerium würden gebracht werden können, wenigstens nicht an das Ministerium als dritte Instanz. Alle Gemeinde-, Weg- und Verkoppelungssachen kämen nach den bestehenden Gesetzen, wenn sie in erster Instanz von den Bezirksbehörden entschieden wären, nur an die Regierung, von wo sie nicht mehr an das Ministerium als dritte Instanz gelangen könnten. Die übrigen Sachen aber, die noch an das Ministerium in dritter Instanz gebracht werden könnten, seien durchgehend geringfügig.

Dieser Zustand solle nach dem Antrage des Abg. **Hullmann** konservirt werden, wobei man nicht übersehen könne, in welchen Fällen die Gesetze die dritte Instanz zugelassen hätten und wo sie entbehrt werden könnten. Dann würde man aber gezwungen sein, immer auf die älteren Gesetze zurückzugreifen und dies würde leicht Verwirrungen hervorrufen. Man müsse allerdings denjenigen, die die Gesetze zur Anwendung zu bringen hätten, zutrauen, daß sie sich die genaue Kenntniß über die Zulässigkeit des Recurses in jedem einzelnen Falle verschafften und deswegen wolle er auch auf diesen Punkt so großes Gewicht legen. Aber ein größeres Gewicht lege er darauf, daß der jetzige Vorschlag der Staatsregierung eine erhebliche Besserung des Bestehenden dadurch herbeiführe, daß künftig alle Sachen an das Ministerium gebracht werden könnten. Bisher seien gerade die wichtigsten Sachen von der Regierung und Cammer schlüssig entschieden worden, ohne daß das Ministerium damit habe befaßt werden können, jetzt liege ein erheblicher Vortheil darin, daß alle von den Bezirksbehörden entschiedenen Sachen in zweiter Instanz sofort an den Minister und zwar ohne Ausnahme an den verantwortlichen Minister gebracht werden könnten. Ueber diesen noch eine höhere Instanz stellen zu wollen, das würde eine Einrichtung sein, die, wie er glaube, in keinem andern Lande zu finden sei. Dies Prinzip der Verantwortlichkeit des Ministers würde dadurch eigenthümlich verrückt werden. — Wichtig sei es allerdings, daß in den Fällen, wo der Minister in erster Instanz entscheide, die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung gegeben sein müsse, und dazu diene das Rechtsmittel der Revision durch das Gesamtministerium. Auch auf allen



andern Rechtsgebieten, in allen Justiz- und Strafsachen begnüge man sich jetzt da, wo das ältere Recht drei Instanzen gehabt habe, mit nur zwei Instanzen.

Abg. **Selmann II.**: Er habe mehrfache Bedenken gegen den Regierungsvorschlag und müsse es für einen Rückschritt halten, wenn die Bestimmung getroffen würde, daß nur zwei Instanzen in Zukunft Statt finden sollten. Daß dies Princip im Wesentlichen schon jetzt gelte, müsse er in Abrede stellen. Noch nach der Zeit des Staatsgrundgesetzes, in einem der neueren Gesetze, welches allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung der Verwaltung treffe, in dem Gesetze nämlich vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, sei ausdrücklich der Grundsatz enthalten, daß überall drei Instanzen stattfinden sollten, soweit nicht Specialgesetze eine Ausnahme hievon bestimmten. Hier also sei als Regel die Zulassung des Recurses an das Staatsministerium, die Nichtzulassung aber als Ausnahme hingestellt worden. Es frage sich nun, ob wir diesen im neuesten allgemeinen Verwaltungsgefesze festgestellten Grundsatz verlassen wollten und ob hierzu ein Grund in der neuen Organisation liege? Diese biete dafür aber so wenig einen Grund, daß vielmehr gerade in der neuen Organisation ein erheblicher neuer Grund für die Gestattung des Recurses an das Staatsministerium enthalten sei. Wir Alle wüßten ja, daß diejenigen Garantien, welche in einer collegialen Berathung, Abstimmung und Entscheidung lägen, nicht in der Weise geboten würden, wenn nur ein einzelner Beamter nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu entscheiden habe.

Wenn das bürokratische Princip seine Vorzüge habe, so könne er doch dem Regierungskommissar nicht darin bestimmen, daß man sich, wenn man dasselbe annehme, auch alle dessen Nachtheile gefallen lassen müsse. Es sei vielmehr, wenn wir Nachtheile an demselben entdeckten und im Stande seien, dieselben zu beseitigen, kein Grund, dieselben mit in den Kauf zu nehmen. — Der Entwurf stehe auch sonst mit sich selbst in Widerspruch. Gegen die Entscheidung des einzelnen Ministers habe man doch noch eine höhere Instanz gegeben, indem man eine nochmalige Prüfung durch das Gesamtministerium statuiert habe. Dies solle aber dann nicht gelten, wenn der Entscheidung des Ministers diejenige der Bezirksbehörde vorausgegangen sei. Daß sei indessen kein Grund, den Recurs auszuschließen. Denn ob die Prüfung von einem Beamten in erster Instanz vorausgegangen sei, der oft mit Geschäften überhäuft sei und eben wegen dieser Ueberhäufung mit Detailgeschäften eine eingehende Prüfung, namentlich der in Betracht kommenden rechtlichen Momente, häufig nicht habe vornehmen können, könne nicht von solcher Bedeutung sein. Er wolle damit keineswegs den Amtmännern zu nahe treten, deren Befähigung er vielmehr anerkenne; er meine nur, daß die oft massenhaften Detailgeschäfte eine genaue Prüfung nicht immer zulassen würden. Er glaube daher, daß, wenn man da, wo der einzelne Minister auf Vortrag seiner Ministerial-

räthe zuerst entscheide, eine nochmalige Prüfung zulasse, man diese auch da zulassen müsse, wo der Minister seine Entscheidung auf den Bericht des zuerst entscheidenden Beamten treffe. Hier entscheide er zwar in zweiter, dort dagegen in erster Instanz; aber auch bei seiner erstinstanzlichen Entscheidung geschehe dies doch immer auf vorgängigen Vortrag seiner Räthe. Man habe nun ferner die Verantwortlichkeit der Minister betont, aber mit Unrecht. So lange kein Verwaltungsgerichtshof bestehe, so lange es sich also bei den Recursen um die wichtigsten Fragen des Verwaltungsrechts handele, komme die Verantwortlichkeit gar nicht in Frage. Der Minister entscheide hier vielmehr lediglich nach seiner rechtlichen Ueberzeugung und damit sei er außer aller Verantwortlichkeit. Constitutionelle Rücksichten griffen hierbei gar nicht ein.

Wenn man nicht inconsequent sein wolle, so komme man nicht anders heraus, als wenn man allgemein den Recurs zulasse. Auch der Antrag von **Hulmann** genüge nicht; bei Annahme desselben würde der Recurs nur in unbedeutenden Bagatellsachen stattfinden, dagegen bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Das sei verkehrt und daß der Zustand jetzt ein solcher sei, sei nur eine historische Zufälligkeit. Sachliche Gründe hätten ihn nicht bewirkt.

Es würde dann der Recurs bald zulässig sein bald nicht und ein so buntes Gemisch von Fällen entstehen, daß man sich kaum daraus herausfinden könne. —

Nach dem Entwurfe sei auch gegen alle Entscheidungen, die von den Behörden der Fürstenthümer ausgingen, stets der Recurs an das Gesamtministerium zulässig. Im Herzogthum Oldenburg solle es anders sein; hier solle der Einzelminister die letzte Entscheidung haben. Er glaube, daß hierin für das Herzogthum Oldenburg ein erheblicher Nachtheil liege. Es sei vorzuziehen, daß man in allen Sachen, wie in Birkenfeld, bis an das Gesamtministerium gehen könne, als daß von den Recursachen manche an das Gesamtministerium, manche, und zwar die wichtigsten, nur bis an den Einzelminister gebracht werden könnten, ohne daß eine collegiale Prüfung herbeigeführt werden könne. Er empfehle daher den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Abg. **von Schrendt**: Der Abg. **Selmann II.** lege auf die Prüfung der Verwaltungssachen in der untersten Instanz kein großes Gewicht. Er glaube aber, daß derselbe, wenn er längere Zeit in der untersten Instanz gearbeitet hätte, sein Urtheil wesentlich modificiren würde. Er sei der Ansicht, daß die Beurtheilung, welche frisch aus dem Zusammenhange mit dem Leben und den Verhältnissen der Betheiligten hervorgehe, ein größeres Gewicht verdiene, als solche Entscheidungen, die lediglich vom grünen Tische aus getroffen würden. Er müsse ihm daher insoweit entgegentreten, als er die Prüfung der unteren Instanz so niedrig schätze, wie er gethan habe.

Abg. **Straderjan III.**: Er könne sich für den Ministerberichtsbeitrag wesentlich auf das beziehen, was schon vom

Regierungscommissar Jansen hervorgehoben sei. Er wolle nur noch eins bemerken, wozu ihm der Abg. Sellmann Anlaß gegeben habe. Derselbe habe großes Gewicht auf das Gesetz vom 27. April 1857 gelegt und gesagt, daß noch in diesem neuesten Verwaltungsgesetze der Grundsatz festgestellt sei, daß überall drei Instanzen stattfinden sollten, wo nicht Specialgesetze ausdrücklich ein Anderes bestimmten. Auf diese Feststellung des Gesetzes von 1857 könne er aber kein Gewicht legen. Dies Gesetz habe keinen Grundsatz neu anerkennen wollen; sondern es seien auch damals nur nicht alle Gesetze ganz zu übersehen gewesen und man sei aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen, eine Auscheidung derjenigen Fälle, in denen die Beibehaltung der dritten Instanz nothwendig, vorzunehmen. Jene Bestimmung sei daher gerade so ein Beihelf gewesen, wie es jetzt der Hüllmann'sche Antrag sei. Das Gesetz von 1857 habe sich durch jene Bestimmung einfach über diese Schwierigkeiten hinwegheben wollen. Er übersehe augenblicklich auch nicht die Gesetze, welche die dritte Instanz noch zuließen, trage aber doch kein Bedenken, dem Regierungsentwurfe zuzustimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Wenn man das bürokratische System annehme, so müsse man sich auch alle möglichen Garantien zu verschaffen suchen. Wenn die finanzielle Lage uns nicht dazu zwänge, so würde er es für besser gehalten haben, die Mittelbehörden ganz beizubehalten. Collegien entschieden immer besser. Jetzt die Sachen in die Hand nur eines Ministers zu legen, sei gefährlich. Wenn sich dagegen alle drei Minister an der Entscheidung zu betheiligen hätten, so sei das ganz anders. Die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden seien doch auch nicht immer derart, daß man sich dabei beruhigen könne.

In Friesoythe sei der Fall gewesen, daß eine Sache von zwei Behörden entschieden worden sei. Die Betheiligten hätten sich darauf in dritter Instanz an den Landtag gewendet und der Landtag habe der Friesoyther Verwaltungsbehörde einstimmig bis auf die Stimme des Abg. von Schrenck Unrecht gegeben. Daher sei es eine gewagte Sache und je mehr Garantien, desto besser. Er habe wenigstens zu den Verwaltungsbehörden nicht das Zutrauen, wie zur Justiz. Die ersteren träfen ihre Entscheidungen meist nach practischen Rücksichten; die Justiz aber entscheide streng nach dem Rechte und dürfe sich nicht von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen.

Abg. **Sellmann II.**: Der Abg. **Strackerjan III.** habe gesagt, daß er auf das Gesetz von 1857 kein Gewicht lege, weil dasselbe die drei Instanzen nicht principiell, sondern nur deswegen aufrecht erhalten habe, weil die Fälle, in denen die drei Instanzen nach den älteren Gesetzen zulässig seien, sich nicht hätten übersehen lassen. Wenn derselbe jedoch die damaligen Landtagsverhandlungen nachgelesen hätte, so würde er das nicht gesagt haben. Es sei damals weitläufig darüber verhandelt worden und nach längeren Erörterungen, wobei

auch die Ansicht, daß das Ministerium nicht mit zu vielen kleinen Sachen belästigt werden dürfe, vertreten worden sei, sei man zu dem Grundsatz gekommen, daß es ein Recht jedes Einzelnen sei, bis an die höchste Behörde gehen zu können. In Anerkennung dieses Grundsatzes sei die betreffende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

Was der Abg. **Schrenck** gegen ihn geltend gemacht habe, erlebige sich dadurch, daß diejenigen Sachen, welche zu Recursen Veranlassung geben, meistens die Verwaltungsrechtspflege beträfen und mitunter von dem größten Interesse und den wichtigsten Folgen für den Einzelnen seien.

Wenn es sich in der Justiz um eine einfache Forderung über 75 Thlr. handle, dann halte man es nicht mehr für eine vollkommene Garantie, darüber einen einzelnen Richter entscheiden zu lassen, sondern es müsse die Prüfung Mehrerer in einem Collegium stattfinden. Wie unendlich viel wichtiger aber, als eine Forderung von 76 Thlr., seien häufig die Verwaltungssachen. Dazu lägen oft in der Justiz die Sachen viel einfacher und klarer als bei der Verwaltung, wo die verschiedenartigsten Momente in Betracht kämen. Wenn man es aber dort für so wichtig halte, daß nicht einer, sondern ein Collegium entscheide, dann müsse auch in den oft wichtigeren Verwaltungssachen die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung eines Collegiums herbeizuführen.

Es sei vom Regierungstische aus Gewicht darauf gelegt worden, daß dadurch eine Vermehrung der Geschäfte eintreten würde, daß man mit dem Personale nicht auskommen werde, und daß daraus in Folge dessen eine Kostenvermehrung erwachsen würde, während man doch so viel wie möglich sparen wolle. Er theile diese Befürchtungen nicht in dem Maße. Die Arbeitsvermehrung werde nicht so groß werden. In den meisten Fällen würde man sich mit der Entscheidung des Einzelministers begnügen und nur in zweifelhaften Fällen an das Gesamtministerium recurriren. In solchen Fällen aber sei es wünschenswerth, daß durch eine collegiale Berathung Garantien gegeben würden gegen eine einseitige Beurtheilung und eine Prüfung nach allen Seiten hin ermöglicht werde. Es würden auch die in dem betreffenden einzelnen Departement erstatteten schriftlichen Vorträge vorliegen und also für die Gesamtberathung nicht so viel Zeit in Anspruch genommen werden. Er glaube daher nicht, daß die Arbeitsvermehrung so groß sein würde, daß sie Einfluß auf die Kosten haben würde. Aber, wenn es auch der Fall sein sollte, so sei doch dies Moment nicht so wichtig, daß man deshalb auf die Garantien, die in der collegialen Berathung lägen, verzichten sollte.

Abg. **von Schrenck**: Er wolle nur bemerken, daß der Abg. **Ahlhorn** seine Beispiele schlecht gewählt habe. Er erinnere sich, daß in dem Falle, den der Abg. **Ahlhorn** im Auge habe, die untere Instanz nicht nur bei den Oberbehörden, sondern auch bei dem Landtage Recht bekommen habe.

Abg. **Strackerjan I.**: Insofern, als auch von den wich-

tigen Entscheidungen in Reichsachen die Rede gewesen sei, wolle er doch auf die wirklichen Verhältnisse aufmerksam machen. In Reichs- und Siefsachen entscheide der Beamte gar nicht allein, sondern der Vorstand, der aus dem Beamten und drei oder mehreren Reichs- oder Sielachtsgenossen bestehe. Für diese Sachen treffe der Grund also nicht zu, daß die Entscheidung immer nur von einem Einzelbeamten abhängen.

Regierungscommissar **Jansen**: Der Abg. **Selkman** II. habe gemeint, daß eine erhebliche Vergrößerung des Geschäftsumfanges und in Folge dessen eine Vermehrung des Referentenpersonals nicht von der allgemeinen Zulassung des Recurses an das Gesamtministerium zu erwarten sei. Die Staatsregierung sei, wie er schon vorhin ausgesprochen habe, im Gegentheil ernstlich besorgt, daß in diesem Falle der Zweck der neuen Organisation, namentlich nach der finanziellen Seite hin, nicht erreicht werden könne und sie würde Bedenken tragen müssen, sich mit dem Mehrheitsantrage, wenn er angenommen werden sollte, einverstanden zu erklären.

Es sei vorhin die Bedeutung der im Gesetze vom 27. April 1857 enthaltenen Bestimmung über die allgemeine Statthaftigkeit des Recurses erörtert worden. Er müsse in dieser Hinsicht seine Behauptung aufrecht erhalten, daß die zwei Instanzen die Regel bildeten. Die Bestimmung von 1857 habe keinen Inhalt von irgend erheblichem Umfange. Der Abg. **Selkman** habe keine Beispiele anführen können, wo heutzutage noch drei Instanzen zulässig wären.

Die Staatsregierung erkenne in der Revisionsinstanz des Entwurfs nur einen Nothbehelf. Die Aemter könnten nach der Lage unserer Gesetzgebung nicht in allen Sachen in erster Instanz entscheiden; wo daher der einzelne Minister die erste Instanz bilden mußte, sei es unumgänglich gewesen, die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung herbeizuführen. Dies sei aber nur dadurch zu erreichen gewesen, daß man die Gesamtheit der Minister als eine höhere Instanz hingestellt habe.

Dabei wolle er bemerken, daß das Gesamtministerium keineswegs ein Fachcollegium in dem Sinne sei, wie andere Collegien, wie etwa die jetzige Regierung, sondern daß darin fast immer nur ein einzelner Minister und zwar gerade derjenige, dessen Entscheidungen angefochten seien, vollständig und fachlich unterrichtet sei, während die Uebrigen dem Gebiet, auf welches der Streitfall sich beziehe, fern ständen. Daraus folge, daß das Gesamtministerium für die Entscheidung keineswegs die Garantien gebe, welche ein wirkliches Fachcolleg gewähre.

Regierungscommissar **Buchholz**: Es seien die Vortheile der collegialen Verwaltung vor der bürokratischen hervorgehoben. Wenn man aber wirklich der collegialen Verwaltung den Vorzug geben wolle, dann würde es besser sein, die Mittelbehörden einfach beizubehalten, denn die collegiale Berathung, welche bei diesen stattfindet, sei eine ganz andere, wie bei einer Behörde, die an der Spitze der Verwaltung stehe. — Seit Jahren sei indessen vom Landtage auf Abschaffung der Mittelbehörden gedrungen worden und nicht bloß im

finanziellem Interesse, sondern auch im Interesse einer größeren Raschheit der Entscheidungen. Dies letztere Moment sei besonders hervorzuheben; es gelte nicht bloß von Verwaltungssachen, sondern auch von Justizsachen, vorzugsweise jedoch von Verwaltungssachen. In vielen Fällen komme es hier viel mehr auf die Raschheit als auf die Gründlichkeit an. Zum Beweise dessen könne er z. B. auf das Concessionswesen und die Einweisungen verweisen. Hier komme es nicht so sehr darauf an, daß die Sache nach allen Seiten geprüft werde, als daß sie so rasch wie möglich erledigt werde. Geschehe das in 8 oder 14 Tagen, so sei den Betreffenden mehr geholfen, als wenn sie bei gründlicher Prüfung erst nach einem Jahre die Entscheidung erhielten. Verzögerung der Sachen sei ein großes Uebel bei collegialen Mittelbehörden. Es sei sodann auch oft wegen der finanziellen Vortheile auf eine Verminderung der Beamten hingedrängt worden. Die Beamten seien aber seit dem Jahre 1848 immer vermehrt worden; ihre Zahl sei fortwährend gestiegen. Das komme allein daher, weil auch die Arbeit stets gestiegen sei. In der Staatsverwaltung müsse man, wie in jeder andern Verwaltung, wo die Arbeit steige, auch Solche haben, die sie verrichteten. Für die Arbeit müsse auch ein Träger sein. Man möge in der Frage wegen Verminderung der Beamten sich drehen und wenden, wie man wolle; es helfe alles nichts, wenn man die Arbeit selbst nicht vermindere. In der bürokratischen Verfassung liege aber eine solche Arbeitsverminderung. Wenn man sie aber dadurch wieder vermehre, daß man drei Instanzen einrichte, so müsse nothwendig auch das Beamtenpersonal wieder vermehrt werden. — Wenn man auf andere Staaten, wie man es doch sonst liebe, Rücksicht nehmen wolle, so glaube er nicht, daß man irgend wo eine derartige Organisation finden werde, daß der verantwortliche Minister, zu dessen Ressort eine Sache gehört, nicht auch das letzte Wort darüber zu sprechen habe. Es würde unerhört sein, daß über die Entscheidung eines solchen verantwortlichen Ministers noch eine andere Behörde solle gesetzt werden können. Ein Organ, welches im Instanzenzuge noch über ihm stehen sollte, würde ein durchaus irreguläres Verhältniß begründen.

Berichterstatter Abg. **Deelen**: Es sei bereits alles hervorgehoben worden, was für den Mehrheitsantrag spreche und wolle er dies nicht noch wiederholen. Er wolle nur kurz bemerken, daß, wenn auch die letzten Gesetze den Grundsatz des Verwaltungsgesetzes von 1857 verlassen hätten, den Grund dafür nur die damalige Organisation unserer Behörden hätte abgeben können. Wo noch die Mittelbehörden, Regierung und Cammer, bestanden hätten, sei es denkbar, daß man mit Vertrauen hierauf gesagt habe, hier solle die Sache schlüssig erledigt sein und nicht noch weiter hinausgezogen werden können. Jetzt sei aber die Sache eine ganz andere, wo über dem Amtmanne nur ein Einzelminister stehe. Wenn man gegen diesen allgemein die Revision zulassen wolle, so könne darin nicht eine Verletzung des bürokratischen Principeß, welches man

mit dem ersten Artikel des Entwurfes angenommen habe, finden. — Der Entwurf rechtfertige sich namentlich durch zwei Gründe; einmal dadurch, daß eine schnellere Einrichtung der Geschäfte bewirkt werden solle; — das sei gewiß richtig — andererseits durch die Ermöglichung einer Ersparung von 15,000 bis 18,000 Thlr.; der letztere Grund sei bei unserer Finanzlage durchschlagend. Allein darum liege die Sache doch nicht so, daß wir à tout prix die Mittelbehörden aufgeben sollten, wenn damit ein Rückschritt verbunden sein sollte. Unser Standpunkt sei vielmehr der: wir wollten nur unter gewissen Bedingungen die Mittelbehörden gegen das büreaukratische System austauschen und nicht einen Einzelminister in letzter Instanz haben, gegen den keine Revision zugelassen werde. Wir müßten uns vielmehr die Möglichkeit einer einmaligen collegialen Prüfung sichern.

Es sei gesagt, daß es eine Verbesserung sei, daß jetzt alle Sachen an das Ministerium gelangen könnten; aber dies habe man doch nicht in dem Sinne erstrebt, daß man die Collegien beseitigen und sich anstatt dessen mit der Einzelentscheidung des Ministers begnügen wolle. — Es sei auch wichtig insofern, als, wenn es dem Ministerium überlassen bleibe, von den bisherigen Regierungsgeschäften den Aemtern welche zuzuweisen, dann in Sachen, welche bisher in erster Instanz von Collegien entschieden worden und in welchen bei jetziger Sachlage auch nach den Entwürfe eine Revision zulässig sei, künftig überall keine Entscheidung durch ein Collegium herbeigeführt werden könne. Seiner Ueberzeugung nach dürfe der Entwurf nur so durchgehen, daß zugleich der Mehrheitsantrag angenommen werde. — Auf HULLMANN'S Antrag sei kein großes Gewicht zu legen. Wolle man die drei Instanzen aufgeben, dann könne man es auch in den wenigen Fällen thun, wo sie jetzt bereits beständen, zumal diese, wie schon hervorgehoben, nur von untergeordneter Bedeutung seien.

Präsident: Er werde zunächst über den Ausschufantrag Nr. 4, und wenn dieser abgelehnt, über den Antrag des Abg. HULLMANN, und wenn auch dieser abgelehnt werde, über den Regierungsantrag abstimmen lassen.

Der Ausschufantrag Nr. 4 wird hierauf angenommen und fallen damit die beiden übrigen Anträge weg.

Der Präsident eröffnet hierauf die Debatte über Art. 15 §. 3, 4, 5, 6. Dazu liegt folgender Mehrheitsantrag des Ausschusses — Nr. 5 — vor:

dem Art. 15 §. 6 werde folgender Satz nachgefügt:

„Es hat jedoch der Departementsvorstand, gegen dessen Entscheidung oder Verfügung das Rechtsmittel eingelegt ist, keine mitentscheidende Stimme und tritt, nach näherer Festsetzung in der Geschäftsordnung, ein vortragender Rath als stimmberechtigt ein.“

Die Minderheit empfiehlt die Ablehnung dieses Antrages.

Der Ausschufantrag Nr. 6 ist auf Annahme des Art. 15 mit den etwa beschlossenen Aenderungen gerichtet.

Regierungscommissar Jansen: Die Staatsregierung müsse sich gegen den Ausschufantrag No. 5 eben so entschieden erklären, wie sie es gegen den Antrag No. 4 gethan habe. Er habe vorhin schon hervorgehoben, aus welchen Gründen die Revisionsinstanz als Nothbehelf betrachtet werden müsse und er könne hier auf jene allgemeinen Erwägungen lediglich Bezug nehmen. Möglich aber sei diese Revisionsinstanz nur so, daß der Ministerialvorstand, welcher angegriffen sei, selbst in derselben Sitz und Stimme habe. Eine reguläre Instanz über dem Minister, in welcher er selbst nicht mitwirke, sei weder mit der Verantwortlichkeit des Ministers noch mit der Ministerstellung überhaupt zu vereinbaren. Er müsse die Möglichkeit haben, seine Ansicht mit Erfolg geltend zu machen; sonst sei seine Stellung als verantwortlicher Ministerialvorstand untergraben. Das vom Ausschuf beantragte Auskunftsmittel eines ad hoc eintretenden Raths sei völlig unmöglich und wol noch in keinem anderen deutschen Staate in Anregung gekommen, obwohl ähnliche Schwierigkeiten auch anderswo sich darböten. Es werde auch schwerlich Nachahmung zu erwarten haben, denn es sei durchaus unvereinbar mit der Stellung der Ministerialräthe, daß man sie in die Lage bringe, sich als Oberinstanz über den Minister zu etabliren. Dies könne der Minister nicht wünschen und der vortragende Rath am allerwenigsten. Es würde ein solche Einrichtung eine Quelle von Anzutraglichkeiten sein, die sich gar nicht im Voraus übersehen ließen.

Abg. HULLMANN: Auch er müsse sich gegen den Mehrheitsantrag aussprechen. Er könne die vorgeschlagene Weise nur als ein Curiosum bezeichnen, das wol nirgends sonst existiren könne. Er wisse nur einen Weg, wenn man den Minister in der Verwaltungsrechtspflege beschränken wolle; das sei aber der, daß man die Verwaltungsrechtspflege ganz von der Verwaltung ablöse und sie, sei es an die Gerichte oder an einen besonderen Verwaltungsgerichtshof verweise. Daß heute der Rath unter dem Minister und morgen über ihm stehe, sei unthunlich. Man könne die Rangverhältnisse nicht so umkehren.

Berichterstatter Abg. Deeken: Der Antrag möge wol eigenthümlich erscheinen. Das werde aber zunächst der Entwurf von 1851 zu vertreten haben, welchem der Ausschuf den stimmberechtigten Rath entnommen. Die Mehrheit des Ausschusses habe den Antrag aufgenommen, weil sie der Ansicht sei, daß die Garantien noch sehr schwach seien und die Revisionsinstanz, wie sie der Entwurf habe, nicht von so großer Bedeutung sei. Dieser Antrag solle dagegen die Möglichkeit gewähren, die Garantien größer zu machen. Es sei indessen Sache des Landtags, ob er ein solches Verhältniß construiren wolle.

Der Ausschufantrag No. 5 wird hierauf abgelehnt und der ganze Artikel 15 des Entwurfes mit der durch den Antrag No. 4 beschlossenen Aenderung angenommen.

Der Artikel 16 wird gemäß dem Ausschufantrage No. 7 gleichfalls angenommen.



Zu Artikel 17 und 18 liegen die Ausschufsanträge Nro. 8 und 9 vor. Dieselben gehen Seitens einer Mehrheit dahin:

Nro. 8:

„der Art. 17 des Entwurfs werde abgelehnt“,
und

Nro. 9:

„im Art. 18 werden die Worte: „die Feststellung derjenigen Verfügungen, welche der Großherzog unmittelbar vollziehen wird, sowie“ gestrichen, im Uebrigen aber werde der Art. 18 angenommen.“

Regierungscommissar **Janzen**: Die Staatsregierung habe es für richtig gehalten, daß auch die Stellung des Großherzogs hier Ausdruck finden möchte, obwohl sie schon in der Verfassung Ausdruck gefunden habe. Die Staatsregierung sei dabei von der Erwägung ausgegangen, daß ein Gesetz, welches die Organisation des Staatsministeriums, also eines Collegs, welches aus Rathgebern des Großherzogs zusammengesetzt sei, zum Gegenstande habe, eine Lücke enthalten würde, wenn es nicht Bestimmungen aufnehme, welche die Stellung des Großherzogs näher bestimmten. So wenig zweifelhaft die Stellung des Großherzogs den Handlungen des Staatsministeriums gegenüber an sich auch sei, so könne doch, wenn man derselben nicht ausdrücklich erwähne, die Ansicht entstehen, daß die Gesetzgebung die Competenz des Staatsministeriums in dem Sinne habe reguliren wollen, daß der Großherzog in dieser oder jener Branche nicht mitzuwirken habe. Solche irrige Interpretationen könnten entstehen, wenn darüber nichts im Gesetze bestimmt sei; und Interpretationen durch die gegenwärtige Fassung des Entwurfs habe man hier abschneiden wollen.

Abg. **Gullmann**: Er würde gegen die Artikel 17 und 18 des Entwurfs dann wenig zu erinnern haben, wenn es sich nur handelte um die administrativen und politischen Functionen des Staatsministeriums. Es handle sich dabei aber auch um solche Functionen, welche sie als richterliche Behörde ausübe, nämlich um die Verwaltungsrechtspflege. Von diesem Standpunkte aus sei die Stellung des Großherzogs nicht so, daß er in diese Functionen eingreifen könne; denn hier gehe es nicht nach souveränem Ermessen, sondern nach rechtlichen Grundsätzen.

Wenn der Entwurf die auf diese richterlichen Functionen bezüglichen Bestimmungen auszusondern gesucht hätte, wie es in einem 1850 vorgelegten Entwurfe der Fall gewesen sei, dann möchten auch die Bestimmungen in diesen beiden Artikeln, da durch sie nichts Neues geschaffen werde, stehen bleiben. Wenn aber der Entwurf so allgemein laute, so könne das zu Mißverständnissen führen, die nicht in der Ordnung seien.

Es sei dies um so wichtiger, als wir vor nicht langer Zeit einen Fall der Verwaltungsrechtspflege gehabt hätten, wo dem Landtage die Mittheilung von Entscheidungsgründen zu einer Verwaltungssache verweigert worden sei aus dem Grunde, weil die souveräne Gewalt bereits entschieden habe.

In diesem einzelnen Falle sei zwar nachträglich dem Verlangen des Landtags genügt worden; aber man müsse doch jetzt im Hinblick auf diesen Vorgang Sorge tragen, daß solchen Ansichten nicht ein vermeintlich neuer Boden gegeben werde.

Der Berichterstatter verzichtet und werden darauf die Anträge Nro. 8 und 9 angenommen. Desgl. wird ohne Debatte der auf Annahme des Art. 19 des Entwurfs gerichtete Ausschufsantrag Nro. 10 angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt.

2. Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg (Nebenanlage II. zu Anlage 41) und zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Uebernahme der Kosten des künftigen Staatsministeriums und des Cassationsfenats des neuen Oberappellationsgerichts auf die Centralkasse.

Präsident: In geschäftlicher Beziehung sei über diese Vorlage eine Differenz zwischen dem Organisations- und Finanzausschusse darüber entstanden, welcher von beiden den Bericht über diese Vorlage zu erstatten habe. So viel er sich erinnere, habe der Ausschuss für die Vertheilung der Geschäfte angenommen, daß den Bericht der Organisationsausschuss zu erstatten habe und sich vorher nur mit dem Finanzausschusse über den Inhalt der Vorlage ins Vernehmen setzen solle. Jetzt habe nun der Finanzausschuss den Bericht erstattet und wolle er vorschlagen, daß sich die Versammlung jetzt mit dessen Berichterstattung einverstanden erkläre.

Abg. **Sellmann II.**: Diese Auffassung des Präsidenten habe auch er gehabt und als er den Sitzungen des Finanzausschusses beigewohnt habe, auch dort geltend gemacht. Der jetzige Bericht des Finanzausschusses stelle die Sache nicht ganz richtig dar. Der Organisationsausschuss habe nämlich die Berichterstattung einstimmig als sein Recht in Anspruch genommen und nur, weil der Finanzausschuss entgegengesetzter Ansicht gewesen sei, sich bereit erklärt, diesem dieselbe zu überlassen, wenn der Landtag sich damit einverstanden erkläre.

Gegen den Vorschlag des Präsidenten erhebt sich kein Widerspruch.

Präsident: Es seien zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur bei einzelnen Positionen Anträge Seitens des Ausschusses gestellt. Gleichwol aber halte er es für nöthig, über alle einzelnen Positionen postweise abstimmen zu lassen, werde jedoch die Abstimmung über diejenigen Positionen, zu denen keine Anträge vorlägen, vorläufig aussetzen und über alle zusammen nachher in einer abstimmen lassen. Er beginne mit der Position I: „Staatsministerium.“

Abg. **Sellmann II.**: Bei dieser Position heiße es im bestehenden Regulativ: „für verantwortliche Mitglieder des

Staatsministeriums „bis zu“. Dies „bis zu“ fehle hier. Das werde wol nur ein Versehen sein und gebe er anheim, jene Worte hier zu ergänzen.

Zu der Position „für vortragende Räte bis zu 17000 Thlr.“ sub Position I liegt Seitens des Ausschusses folgender Antrag Nr. 1. vor:

„der Landtag beschließe, die Regulativposition für vortragende Räte ausschließlich der Referenten wird auf 16000 Thlr. festgesetzt und statt der von der Großherzoglichen Staatsregierung angefügten Bemerkung folgende Bemerkung angefügt:

darunter zwei mit im Maximum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räte vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg.“

Regierungscommissar **Buchholz**: Es sei die Ansicht der Staatsregierung, daß man es bei dieser Position ganz wie im Entwurfe lassen müsse. Hinsichtlich der Zahl der Referenten sei es der Staatsregierung noch sehr zweifelhaft, ob sie mit 11 Referenten auskommen könne. 11 sei jedenfalls das Mindeste. Dabei weise er darauf hin, daß die Arbeitskraft des einen oder andern leicht zum großen Theile durch auswärtige Geschäfte absorbiert werden könnte.

So würden die 17,000 Thlr. kaum allen Eventualitäten gegenüber ausreichen, und es sei dem Staatsministerium schon der Zweifel gekommen, ob diese Pauschsumme nicht zu gering sein werde. Genau dies nachzuweisen, sei nicht möglich, ebenso wenig, wie der Landtag nicht werde nachzuweisen vermögen, daß die geringere Summe genügend sein werde. Die Staatsregierung müsse daher aus diesen Gründen wünschen, daß die Position nicht verringert werde und auch von den vom Ausschusse aufgestellten Bedingungen abgesehen werde. Er empfehle daher, die Position unverändert anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Ausschusse habe von der Regierungsforderung in der That nichts abgestrichen. Nur die 1000 Thlr., welche aus dieser Position für einige augenblicklich noch fungirende Ministerialreferenten verwendet werden sollten, seien abgesetzt worden, aber mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß dieselben nebenher für die jetzigen Inhaber zu bewilligen sein würden. Es sei dabei dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß 11 Referenten nöthig sein würden. Vom Ausschusse sei nur beantragt, daß dann, wenn weniger als 11 vorhanden seien, für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. wegfallen sollten.

Regierungscommissar **Buchholz**: Was die 1000 Thlr. für Nebenreferenten angehe, so liege hier ein Mißverständnis vor. Es werde im Ausschusse gesagt worden sein, daß man diese 1000 Thlr. auch aus den 17000 Thlrn. bestreiten müsse; die Nebenreferenten könnten indessen mit der Zeit wegfallen, der eine oder andere könne abgehen oder auch zur Disposition gestellt werden. Aus dem Umstande nun, daß zur Zeit aus diesen 17,000 Thlr. noch die Besoldung der Nebenreferenten

bestritten werden solle, nehme der Ausschusse Veranlassung, die 1000 Thlr. sofort dauernd abzusetzen. Das Staatsministerium habe aber nach Berücksichtigung aller Verhältnisse die Ueberzeugung erlangt, daß für die Zukunft 17,000 Thlr. allein für 11 Referenten durchaus nothwendig seien und müsse daher darauf bestehen, daß diese Summe dafür pure, ohne irgend eine Bedingung, bewilligt werde.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei eigentlich eine schwierige Sache, ein Regulativ zu machen, wenn nicht eine bestimmte Vorlage von der Regierung gemacht werde. Hier stehe nicht einmal die Zahl fest. Es sei doch eine starke Zumuthung, wenn man ein dauerndes Regulativ machen solle, ohne daß die Zahl der Beamten genau festgestellt sei. Man habe aber der Regierung entgegenkommen und ihr die ausgeworfene Summe vorläufig auf 6 Jahre bewilligen wollen. Inzwischen habe man weitere Erfahrungen machen und darnach dann eine neue Vorlage an den Landtag bringen können. Darauf habe indessen die Staatsregierung nicht eingehen wollen. — Später habe dann der Ausschusse dahin Auskunft erhalten, daß 11 Referenten in Aussicht genommen würden, nämlich für das Departement des Innern 5, für das Departement der Justiz 4 und für das Departement der Finanzen 2 Referenten. Man habe hierin eingewilligt und noch mehr! Obwohl für diese 11 Räte nach einer Durchschnittsberechnung 14000 Rthlr. ausreichend erschienen, habe sich doch Mehrheit und Minderheit dahin geeinigt, nur 1000 Thlr. abzusetzen. Das Regulativ werde aber auch gar nicht so dauernd sein. Die Staatsregierung werde in 4 oder 5 Jahren, wenn dann der Oldenburgische Staat überhaupt noch existire, doch wieder mit Abänderungen kommen; sie könne die Verhältnisse jetzt noch gar nicht genügend übersehen. Wenn die Regierung sage, daß sie mit 11 Referenten vielleicht nicht auskommen werde, so könne ja in der nächsten Finanzperiode weiter darüber beschlossen werden. Es sei ganz gut, daß die Referenten, welche Remuneration bezögen, auf den Aussterbeetat kämen und ihre Besoldung müßte deswegen als Budget bewilligt werden, nicht als Regulativ. Er müsse nach Alledem an dem Ausschusseantrage festhalten.

Abg. **Gullmann**: Er hätte gewünscht, daß sowohl die vorliegenden Regulativpositionen als überhaupt das ganze Regulativ nach den Grundsätzen fester, nach der Anciennität steigender Gehaltsätze in den verschiedenen Beamtenkategorien regulirt worden wäre. Wenn er auch der Hoffnung, daß das Regulativ bei sich darbietender Gelegenheit einer solchen Reform unterzogen werde, nicht entsagen wolle, so habe er dies doch jetzt und hier nicht für thunlich gehalten. Er meine indessen gehört zu haben, als unter den Ausschussemitgliedern zuerst eine solche Beordnung zur Sprache gekommen sei, daß, wenn die 17000 Thlr. über die 11 Räte vertheilt werden würden, diese Summe keineswegs zu hoch gegriffen sein würde. Wenn man jedoch von festen Sätzen, wie sie sonst die Regulative enthielten, absehe, und der Staatsregierung wegen des



Unfertigen der Zustände eine größere Befugniß überlassen müsse, als wie sie sonst wünschenswerth und üblich sei, dann müsse man auch die von der Regierung erforderlich erachtete Summe nicht weiter verkürzen. Die Regierung wolle drei Beamte mit im Maximum bis zu 2000 Thlr. und die übrigen mit im Maximum bis 1800 Thlr. Wollte man nun die ganzen 17,000 Thlr. auf die 11 Rätthe einzeln vertheilen, so könne man etwa auf folgende Sätze kommen:

| | | |
|-----|----------------------|---|
| | für 2 je 2000 Thlr., | |
| = 2 | = 1800 | = |
| = 2 | = 1600 | = |
| = 2 | = 1400 | = |
| = 2 | = 1200 | = |
| = 1 | 1000 | = |

Nach diesen durchschnittlichen Sätzen werde man die Gesamtsumme gewiß nicht zu hoch finden.

Er halte es aber mit dem Ausschusse nicht für zweckmäßig, der Regierung eine Pauschsumme in dem Sinne zur Verfügung zu stellen, daß daraus auch neue Zulagen für Nebenreferenten bestritten werden könnten. Seines Erachtens sei es zu wünschen, daß derartige Zulagen in Zukunft ganz beseitigt würden; wenn dennoch von Neuem solche Zulagen gegeben werden sollten, müsse der Landtag sich vielmehr seine specielle Zustimmung vorbehalten. Im Uebrigen sei er dafür, daß man die 17,000 Thlr., wenn man sie also an sich nicht für zu hoch halten könne, der Regierung ohne weitere Beschränkung zu Gebote stelle, so daß auch der Betrag der jetzigen Referentenzulage demnächst den Gehalten zu Gute kommen werde. Daher empfehle er statt des Ausschußantrages die Bewilligung der Position der Regierung, jedoch mit folgendem Zusatz:

„Hieraus dürfen ohne Genehmigung des Landtags keine neuen Zulagen für Nebenreferenten gegeben werden. Sind weniger als 11 vortragende Rätthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg.“

Den letzten Satz habe er dem Ausschußantrage entnommen. Der Antrag findet hinreichende Unterstützung.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Er könne sich für seine Person mit dem vom Abg. **Hullmann** beantragten Zusatz einverstanden erklären, weil er von vornherein der Ansicht gewesen sei, daß die 17,000 Thlr., auf 11 Referenten vertheilt, kaum ausreichen werden.

Präsident: Er werde zunächst den Ausschußantrag und wenn dieser abgelehnt, den Antrag des Abg. **Hullmann** und eventuell die Position der Regierung zur Abstimmung bringen.

Der Ausschußantrag — Nro. 1 — wird hierauf angenommen und sind damit die beiden übrigen Anträge abgelehnt.

Ueber die folgende Position: „4 Hülfсарbeiter und Secretäre“ etc., welche zu Erörterungen keinen Anlaß gibt, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu der Position „4 Registratoren etc. und 1 Canzlist“ beantragt der Ausschuß im Antrage Nro. 2:

statt des Antrages Großherzoglicher Staatsregierung werde gesetzt:

11 Registratoren und 1 Canzlist, darunter einer mit 600 — 1000 Thlr., drei: jeder mit 300 — 900 Thlr. und einer mit 300 — 700 Thlr.

Regierungscommissar **Buchholz**: Die Differenz, die nach den beiden vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen bewirkt werde, sei 300 Thlr. Der Ausschuß schlage vor, den Maximalsatz für das Gehalt eines Registrators von 1100 Thlr. auf 1000 Thlr. herabzusetzen. Er wolle bedorworten, daß man es hier bei der Position der Regierung belasse. Wenn man sich denke, daß einer der 4 Beamten als eine Art von Bureauchef eine hervorragendere Stellung als die Andern einnehme, indem er den Canzleidienst, das Registratur- und Expeditionswesen zu überwachen habe, wenn man bedenke, daß dies nothwendig sei, um die Einheit in den Geschäften zu wahren, so müsse ein solcher auch entsprechend vor den Andern salarirt werden. Das sei der Grund, warum man hier 1100 Thlr. als Maximalsatz angenommen habe. Der Landtag möge deswegen diesem Satz nicht entgegen treten.

Der Ausschußantrag Nro. 2 wird hierauf angenommen.

Der Präsident geht im Ferneren die Positionen des Regulativs einzeln durch; wo der Ausschuß zu einzelnen derselben nicht Anträge gestellt hat, findet eine Debatte nicht statt und wird die Abstimmung über diese nicht beanstandeten Positionen bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt. Ausschußanträge liegen ferner nur zu den folgenden Positionen vor:

Pos. 2. Direction des Bauwesens. „3 Mitglieder, jedes zu 800 — 1400 Thlr.“ und „3 Hülfсарbeamte“.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt hierzu in den Anträgen Nro. 3, 4 und 5:

statt „3 Mitglieder“ werde gesetzt: „2 Mitglieder“,
statt „3 Hülfсарbeamte“: „2 Hülfсарbeamte“
und

statt des Satzes „800 — 1400 Thlr. für die Mitglieder der Direction: „800 — 1300 Thlr.“

Abg. **Bancraß**: Er sei im Ausschuß bei einigen dieser Anträge in der Minderheit geblieben, in der Hauptsache aber nur bei den Positionen, bei denen der Ausschuß eine Verminderung des Personals beantragt habe. Er nehme an, daß die Staatsregierung die Zahl der Beamten nur nach sorgfältiger Prüfung der Geschäftslast und der Arbeitskräfte festgesetzt habe, und daß der Ausschuß dies nicht so genügend beurtheilen könne, daß man darnach dessen Antrag für genügend begründet annehmen könne. Er habe auch nicht die Besorgniß, daß die Staatsregierung, wenn es sich ergeben sollte, daß die Zahl zu groß sei, mehr als nothwendig seien, beibehalten würde.

Regierungscommissar **Buchholz**: Hinsichtlich der Zahl



von drei Mitgliedern der Baudirection sei die Regierung davon ausgegangen, daß ein Mitglied für Wegsachen, zwei für den Wasserbau und eins für den Hochbau erforderlich sei. Letzteres habe mit vielen Hochbauten zu thun, so daß hier einer tüchtig beschäftigt sei. Für den Wasserbau seien auch bisher zwei angestellt gewesen, ebenso für den Wegbau einer. Außer diesen Arbeiten, die ihnen speciell oblägen, kämen für die Mitglieder der Direction noch hinzu: einmal die Theilnahme an der kollegialen Berathung über Sachen, die nicht Einem speciell zugewiesen seien, sodann als Drittes der Vortrag beim Staatsministerium in denjenigen Sachen, die unmittelbar der Entscheidung des Ministeriums unterlägen und eine technische Begutachtung erforderten. Das seien zwei neue Obliegenheiten, die diesen technischen Beamten außer ihren bisherigen Arbeiten auferlegt seien. Dies sei besonders zu beachten und müsse daher die Staatsregierung wünschen, daß die festgesetzte Zahl beibehalten werde.

Ebenso müsse sie wünschen, daß der Maximalsatz nicht von 1400 auf 1300 Thlr. herabgesetzt werde. 1400 Thlr. sei ein angemessener Satz. In dieser Beziehung sei ein Moment besonders zu beachten, daß man nämlich in unserem kleinen Lande bestrebt sein müsse, tüchtige technische Beamte festzuhalten. Wenn man sich umsehe, so finde man, daß gerade tüchtige Techniker anderswo besser ankommen könnten als hier. Sie hätten überall Luft genug. Wenn man sie nicht durch gute Positionen fessele, so würden sie außer Landes gehen. Es sei daher gerechtfertigt, um sie einigermaßen zu halten, das Maximum um 100 Thlr. zu erhöhen.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß die Mitgliederzahl noch mehr beschränkt werden könne, ja, daß die ganze Direction sogar wegfallen könne. So weit sei jedoch der Ausschuß nicht gegangen; was das Gehalt anbelange, so habe er den alten Satz von 800 — 1300 Thlr. bestehen lassen. Eine Erhöhung desselben halte er bei diesen Beamten am wenigsten für nothwendig, da dieselben noch Nebenverdienst durch Diäten hätten, an denen theilweise gespart werde. Außerdem seien die Bauten nicht mehr geworden; die Hochbauten seien alle abgelehnt und es blieben nur Flickereien übrig. Die einzigen Bauten, die vielleicht bei uns noch zu beschaffen seien, seien an Casernen und Eisenbahnen. Die Eisenbahn habe aber eine eigene Direction und gehöre deswegen gar nicht hierher. Man sei der Regierung entgegen gekommen, indem man die Direction beibehalten habe, um das kollegiale Verfahren nicht zu beschränken. — Weg- und Wasserbau sei so ziemlich eine Branche. Wer Wegbau verstehe, verstehe auch Wasserbau. Die Bezirksbaumeister müßten doch alle Arbeiten thun; die Direction sehe nur nach. Das Verfahren könne auch mündlich sein und dadurch sehr abgekürzt werden. — Der Ausschuß sei weit genug gegangen. Wenn der Regierungskommissar gesagt hätte: wir treten dem Ausschusse darin bei und wollen es mit weniger versuchen, dann würden auch wir ihm entgegen gekommen sein und die 100 Thlr. mehr bewil-

ligt haben. So aber könne man nicht so hohe Gehalte geben. Das eine hänge von dem andern ab. — Früher habe der Landtag auch einmal beantragt, daß die Bezirksbeamten ihren Wohnsitz mitten in ihrem Bezirke angewiesen erhalten sollten, weil dadurch weniger Kosten an Diäten verursacht und wegen der kürzeren Reisen mehr Zeit und Arbeitskraft gewonnen würde. Bis jetzt aber sei die Regierung diesem Wunsche nicht nachgekommen.

Es werden hierauf die Ausschußanträge No. 3, 4 und 5 angenommen.

Zu Position 3: Statistisches Bureau:

„ein Vorstand 800 — 1400 Thlr.,

zwei Revisoren und Expedienten

1 . . 300 — 800 Thlr.,

1 . . 300 — 600 =

beantragt der Ausschuß in den Anträgen No. 6 und 7:

statt „1 Vorstand 800 — 1400 Thlr.“ werde gesetzt

„1 Vorstand 800 — 1300 Thlr.“

und

statt des Regierungsantrags werde gesetzt:

2 Revisoren und Expedienten:

1 mit 400 — 700 Thlr.,

1 mit 300 — 600 =

Zunächst findet die Berathung über Antrag 6 statt.

Regierungskommissar **Bucholtz**: Es sei angemessen, das Maximum für das Gehalt des Vorstandes von 1300 auf 1400 Thlr. zu erhöhen. Er wolle hervorheben, daß es sich hier um schwierige und anstrengende Arbeiten handle, durch die manche Grundlagen für die Staatsverwaltung geliefert würden und daß der Vorstand, der mit denselben betraut sei, in seiner Einnahme nicht mit Besoldungen anderer Stellen, für die eine juristische Vorbildung nöthig sei, gleich stehe. Er glaube nicht, daß das bisherige Maximum für die Umsicht und die Anstrengungen, die hier erfordert würden, für ausreichend erachtet werden könne, zumal wenn man dasselbe mit den Sätzen für andere Zweige des Staatsdienstes vergleiche.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei nichts abgestrichen, der alte Satz vielmehr nur festgehalten worden. Die Arbeiten des Bureaus möchten wichtig sein für die Wissenschaft. Bei der Kleinheit unseres Staates würde er jedoch nichts dagegen haben, wenn das ganze Bureau gestrichen würde. Wenn die Mittel so knapp seien, wie augenblicklich bei uns, brauche man eine solche Behörde eigentlich gar nicht mehr zu haben.

Der Antrag No. 6 wird angenommen.

Zu Antrag No. 7:

Regierungskommissar **Bucholtz**: Auch hier habe der Ausschuß 100 Thaler gestrichen, wie er das häufig gethan habe. Man könne dadurch wol manche Beamte in eine unbehagliche Lage bringen, aber sonst bringe es recht wenig. So oft der Ausschuß es auch gethan habe, so sei doch der finanzielle Vortheil äußerst gering. Bei diesen 100 Thalern wolle er darauf aufmerksam machen, daß es nicht angemessen sei,



wenn ein Revisor bei der einen Verwaltung weniger habe, als ein anderer bei einer anderen Verwaltung. Die Staatsregierung sei davon ausgegangen, daß sie ganz gleichzustellen seien. Eine wesentliche Rücksicht sei auch die gewesen, daß ein solcher Beamter, wenn er gut geschult sei und es nicht weiter bringen könne als bis zu 700 Thlr., fortgehe, und daß gerade die tüchtigsten auf diese Weise an andere Verwaltungen übergingen. Wenn man dem Ausschusse folge, könnten allerdings 100 Thaler profitirt werden; aber die Verwaltung werde dadurch nur geschädigt werden.

Abg. **Selkman II.**: Er werde für die Erhöhung des Regulativsatzes um 100 Thlr. stimmen. Er wisse speciell, daß, wenn aus diesem Fache ein alter Revisor ausscheide und ein neuer angestellt werden müsse, lange Zeit darüber hingehe, ehe dieser zugelehrt sei. Dazu sei viele Hülfe nöthig und erst ganz allmählig könne seine Arbeitskraft zum Vollen verwerthet werden. Die Vortheile, die man jetzt machen wolle, könnten dann leicht in finanzielle Nachtheile ausschlagen. Von diesem Revisor werde viel verlangt; er müsse sehr accurat sein und müsse bedeutende statistische Kenntnisse besitzen. Er dürfe deswegen auch nicht schlechter gestellt sein als andere Revisoren.

Der Ausschufantrag Nro. 7 wird angenommen.

Zu Position 4: „Collegium medicum“ wird der Ausschufantrag Nro. 8, welcher dahin geht:

es werde zu „5 Mitglieder etc.“ die Bemerkung angefügt:

„darunter ein Pharmaceut und ein Thierarzt“,

ohne Debatte angenommen.

Zu Position 5: „1 Archivar 800 — 1400 Thlr.“ und „1 Copiist 300 — 700 Thlr.“ ist vom Ausschusse beantragt (Antrag Nro. 9 und 10):

statt „1 Archivar 800 — 1400 Thlr.“ werde gesetzt: „1 Archivar 800 — 1300 Thlr.“

und

statt „1 Copiist 300 — 700 Thlr.“ „1 Copiist 300 bis 600 Thlr.“

Der Antrag Nro. 9, den Archivar betreffend, wird ohne Debatte angenommen.

Zu Antrag Nro. 10:

Abg. **Selkman II.**: Unter „Copiist“ habe man hier nicht einen gewöhnlichen Schreiber zu verstehen. Der Archivcopiist sei ein Mann, von dem größere Kenntnisse verlangt würden. Er müsse die ältesten Urkunden abschreiben und dann ordnen und aufheben. Dazu gehöre eine längere Beschäftigung mit diesen Dingen und eine nähere Kenntniß der älteren Sprach- und Schreibweise. Wenn aber das der Fall sei, so sei ein Gehalt bis zu 700 Thlr. gerechtfertigt. Bleibe es nur im Maximum von 600 Thlr., so werde auch dieser Beamte sich bald veranlaßt finden, sich nach einer andern Stelle im Subalterndienst, wo er Aussicht habe, mehr zu bekommen, umzusehen. Dann sei es schwer für das Archiv, eine geeignete Person wieder zu finden und es werde längere Zeit darüber

hingehen, bis diese die erforderliche Uebung sich angeeignet habe und ihre Arbeitskraft ausgenutzt werden könne. Es sei daher nur im Interesse der Sache, wenn man einen solchen Beamten durch eine Erhöhung des Maximalsatzes zu fesseln suche.

Abg. **Ahhorn**: Er sei gegen den Maximalsatz von 700 Thlr., der Ausschusse sei auch hierin entgegen gekommen, indem er eine Erhöhung um 100 Thlr. im Maximum empfohlen habe. Bis jetzt sei das Maximum nur bis 500 Thlr. gegangen. Mit 100 Thlr. mehr werde man vollkommen ausreichen.

Regierungscommissar **Bucholtz**: Er könne sich auf das, was der Abg. Selkman II. bereits zur Empfehlung des Regierungsantrags gesagt habe, beziehen.

Der Antrag des Ausschusses Nro. 10 wird angenommen.

Zu Position 6: Finanzbureau: „1 Buchhalterei-Vorstand 600 — 1100 Thlr.“, beantragt der Ausschusse im Antrage Nro. 11:

statt „ein Buchhalterei-Vorstand 600 — 1100 Thlr.“ werde gesetzt: „ein Buchhalterei-Vorstand 600 bis 1000 Thlr.“

Regierungscommissar **Ruhtrat**: Mit der neuen Organisation des Staatsministeriums werde auch die Einrichtung der Hauptkassen-Verwaltung eine andere werden müssen. Gegenwärtig habe der Cassirer nicht bloß die Zahlung und Hebung, sondern auch die Aufsicht über die Buchführung und die Anweisung innerhalb der gewährten Credite des Voranschlags. Letzteres werde ihm abgenommen werden und solle er in Zukunft auf die Zahlung und Hebung beschränkt werden. Die Aufsicht über die Buchführung und die Prüfungen, ob die Anweisungen innerhalb der gewährten Credite blieben, solle einem besonderen Buchhalterei-Vorstand zugewiesen werden. In der Erwägung nun, daß durch die neue Einrichtung der Geschäftsumfang des Cassirers bedeutend erleichtert, daß ihm der schwierigere Theil abgenommen werde, sei es zulässig befunden worden, das Maximum desselben von 1700 Thlr. auf 1400 Thlr. herabzusetzen. Hiermit habe sich der Ausschusse einverstanden erklärt, dagegen sei er nicht damit einverstanden, daß diese 300 Thlr., die dem Cassirer genommen würden, den Beamten zugelegt würden, die jene schwierige und verantwortliche Arbeit bekommen. — Die Beamten bei der Cassenverwaltung seien aus besonderen Gründen nicht zu kärglich zu besolden; die hier fragliche Stelle sei nur mit einem bewährten und zuverlässigen Manne zu besetzen, den man auch für die Dauer erhalten müsse. In andern Staaten sei das Gehalt für einen solchen Beamten mindestens eben so hoch. — Es handle sich dabei auch ja gar nicht um Erhöhung im Ganzen, sondern es solle nur das, was der Cassirer mit der Erleichterung seiner Geschäfte verliere, denjenigen gegeben werden, die diese Geschäfte wieder zugewiesen bekommen. Dazu komme noch, daß mit dieser veränderten Einrichtung des Cassenwesens eine

bedeutende Ersparung an Personal erreicht werde und müsse er daher dringend die Annahme dieser Position empfehlen.

Der Ausschufantrag Nro. 11 wird angenommen.

Zu der Position 8: Besondere Officialen zc.: „1 Gemeinheitscommissär 800 — 1300 Thlr.“ hat der Ausschuf die beiden Anträge Nro. 12 und 13 gestellt, welche dahin gehen:

Nro. 12.

der Regulativsatz: „1 Gemeinheitscommissär 800 bis 1300 Thlr.“ werde gestrichen,

und falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte:

Nro. 13.

statt „1 Gemeinheitscommissär 800 — 1300 Thlr.“ werde gesetzt: „1 Gemeinheitscommissär 800 bis 1200 Thlr.“

Regierungscommissar **Bucholtz**: Es werde vom Ausschuffe beantragt, diese Position ganz zu streichen. Es sei vielleicht möglich, daß die Stelle ganz eingehen könne. Es liege darüber aber noch keine Entscheidung vor, weil die Sache noch bei den verschiedenen Behörden in der Berathung schwebe. Die Berichte der Regierung und Cammer lägen noch nicht vor, so daß das Staatsministerium noch nicht schlüssig geworden sei. Insofern müsse er jetzt die Beibehaltung der Position empfehlen. Würde die Position in Zukunft ganz beizubehalten sein, so möchte die Regierung die 1300 Thaler nicht gemindert sehen. Der Gemeinheitscommissär gehe aus den Vermessungsbeamten hervor, die bis auf 1200 Thlr. gebracht werden könnten; er habe eine besonders schwierige Stellung, die wol mit 100 Thlr. zu berücksichtigen sei. Dies Alles sei jedoch nur eventuell, wenn nämlich die Stelle überhaupt beibehalten werden solle.

Abg. **Ahlhorn**: Die Staatsregierung werde hoffentlich beschließen, daß diese Stelle in Zukunft wegfallen solle. Der Gemeinheitscommissär sei wesentlich nur im Münsterlande beschäftigt. Ein neuer Beamte werde sich erst ganz hinein-arbeiten müssen. Die Bezirksvermessungsbeamten würden auch wol die nöthige Sachkenntniß haben. Es würden dann Diäten und Fuhrkosten wegfallen. Der Ausschuf habe auch sämtliche 12 Vermessungsinspectoren beibehalten, obwohl die Mehrheit 12 für zu viel gehalten habe. Das sei wesentlich in der Voraussetzung geschehen, daß die Stelle eines Gemeinheitscommissärs wegfallen werde. Durch das Eingehen dieser Stelle werde das Staatsinteresse nur gefördert werden.

Abg. **Baucraz**: Er glaube nicht, daß der Ausschuf aus den Rücksichten, die der Abg. Ahlhorn soeben angeführt habe, die Zahl der Vermessungsbeamten beibehalten habe. Der Gemeinheitscommissär werde durch dieselben keineswegs ersetzt werden. Sie hätten alle genug zu thun und seien so beschäftigt, daß sie bisher nicht im Stande gewesen seien, neben dem Kataster auch noch die Theilungen wahrzunehmen. Ihre Arbeitskraft sei vollständig in Anspruch genommen. Es seien noch viele Theilungen beschlossen, die aber seit Jahren nicht ausgeführt seien, lediglich wegen Mangel an Arbeitskräften.

Abg. **Bartel**: Man müsse die Position beibehalten, weil es sehr möglich sei, daß die Anstellung eines Gemeinheitscommissärs wieder nöthig werden würde. Er für seine Person halte das für durchaus nothwendig, weil nicht immer die Vermessungsbeamten geeignet seien, diese Arbeiten zu übernehmen. Wenn eine Wiederanstellung nicht erfolge, so schade ja auch die Bewilligung der Position nicht.

Der Ausschufantrag Nro. 12 wird angenommen und ist damit der eventuelle Antrag Nro. 13 erledigt.

Zu der Position sub II. — Herzogthum Oldenburg. — „Bezirksbaubeamte“ und „Bezirksvermessungsbeamte“ gehen die Ausschufanträge Nro. 14 und 15 dahin:

statt „9 Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900 bis 1200 Thlr.“ werde gesetzt: „9 Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900 — 1100 Thlr.“

und

statt „3 (Bezirksvermessungsbeamte) jeder 900 bis 1200 Thlr.“ „3 jeder 900 — 1100 Thlr.“

Zu Antrag 14:

Regierungscommissar **Bucholtz**: Der Ausschuf suche hier wieder 100 Thlr. abzubinden. Er wolle auf dasjenige hinweisen, was er schon vorher bei der Berathung der Positionen für die Baudirektionsmitglieder hervorgehoben habe. Es sei das Moment, daß man die technischen Beamten dem Lande zu erhalten suchen und darum ihnen bessere Positionen geben müsse. Wenn er richtig gerechnet habe, so würden durch die jetzige Organisation des Bauwesens 5 Beamte gespart und es trete eine nicht unerhebliche Ermäßigung in den Geschäftskosten ein. Es sei oft im Landtage gesagt worden, man solle erst die Zahl der Beamten vermindern, dann würden sie die Uebrigbleibenden auch besser besolden. Er könne, wenn er sich nur die Zeit dazu hätte zu geben vermocht, eine lange Reihe dahin gehender Reden, die früher in diesen Räumen gehalten worden, sammeln. Das würde eine Blumenlese geben, die er besonders dem Abg. Ahlhorn, der sich wol am häufigsten so ausgesprochen habe, vorhalten möchte. Hier hätte man nun den Fall, die Zahl der Beamten sei um 5 vermindert und es würden nur erbärmliche 100 Thlr. mehr vorgeschlagen, aber der Ausschuf empfehle die Ablehnung. Wenn der Landtag diesem Antrag des Ausschuffes zustimme, so gerathe er in den schreiendsten Widerspruch mit seinen früheren Aeußerungen und Reden.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe es vorhin noch gesagt, daß, wenn die Regierung uns entgegen gekommen wäre, wir auch wol 100 Thlr. mehr bewilligt haben würden. Das wiederhole er auch noch. Aber auf das Nothwendigste seien die Baubeamten noch gar nicht beschränkt. Es könnten ganz gut noch weitere Reductionen vorgenommen werden. Dann käme aber auch hier in Betracht, daß diese Beamten ziemlich viele Diäten bezögen, an denen, wie er wisse, meistens etwas gespart werde. Sie seien besser gestellt, wie andere Beamten.

Die Ausschußanträge Nro. 14 und 15, über welchen Letzteren eine Debatte nicht stattfindet, werden darauf angenommen und schließlich werden auch sämtliche übrige Positionen, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden, angenommen.

Es folgt sodann die Berathung des zweiten Theiles des Berichtes, der sich auf die Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. Juni und 12. Juni d. J. bezieht. Der Ausschuß hat zu denselben in den Anträgen Nro. 16 und 17 beantragt:

1) im Antrag Nro. 16:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß vorläufig und bis weiter an Kosten des künftigen Staatsministeriums jährlich 30,000 Thlr. auf die Centralkasse übernommen werden
und

2) im Antrag Nro. 17:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Gehalte des bei dem Cassationssenate des neuen Oberappellationsgerichts beschäftigten Personals, einschließlich des Oberstaatsanwalts, auf die Centralkasse übernommen werden, sowie desgleichen ein dem Geschäftsaufwande dieses Senats entsprechender Verhältnißtheil der Geschäftskosten des Gesamtgerichts.

Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses zu dem modificirten Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums pro 1868/69.

Der Präsident bemerkt, daß auch hier nicht zu allen Positionen Anträge gestellt seien; gleichwol müßten dieselben einzeln nach einander der Berathung unterzogen werden. Er werde sich bei der Berathung an die einzelnen Paragraphen des Voranschlages anschließen.

Die einzelnen Positionen werden hierauf durchgegangen und zunächst zu §. 1 A. der Ausschußantrag Nro. 1, welcher dahin geht:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß von Sporteln des Staatsministeriums, des Oberappellationsgerichts und der Prüfungskommission für 1868/69 jährlich 1000 Thlr. in Einnahme gestellt werden,

ohne Debatte angenommen.

Auch die folgenden Ausschußanträge:

Nro. 2. (zu §. 3. C.).

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an vermischten Einnahmen und Ersparnissen für 1868 92,300 Thlr. und an vermischten Einnahmen für 1869 300 Thlr. in Einnahme gestellt werden;

Nro. 3.

der Landtag wolle an Beiträgen der Provinzen in Einnahme genehmigen:

- a. für das Herzogthum Oldenburg 109,421 Thlr. für 1868 und 171,791 Thlr. für 1869;
- b. für das Fürstenthum Lüneburg 15,806 Thlr. für 1868 und 24,276 Thlr. für 1869;
- c. für das Fürstenthum Birkenfeld 10,473 Thlr. für 1868 und 16,633 Thlr. für 1869;

Nro. 4.

der Landtag wolle an Beiträgen zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben 105,588 Thlr. für 1868 und 118,067 Thlr. für 1869 bewilligen,

werden gleichfalls, und zwar der Antrag Nro. 3 erst nach erfolgter Annahme des Antrags Nro. 4 ohne Debatte angenommen.

Sodann werden die übrigen einzelnen Positionen, über welche die Abstimmung vorher ausgesetzt worden, in zusammengefaßter Abstimmung angenommen und ist damit die erste Lesung dieses Gesekentwurfs beendet.

4. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betr. Bewilligung einer Zulage für den Hülfscaffirer Bahr bei der Landeskasse zu Gütin.

Dieser Gegenstand ist nach dem Eingangs erwähnten Schreiben der Staatsregierung von der Tagesordnung weggefallen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. Julid. J., betr. die Veräußerung der Kaserne in Gütin.

Berichterstatter Abg. **Böhmer**: Das Gebäude, zu dessen Veräußerung die Genehmigung des Landtages nachgesucht werde, sei in den 50er Jahren vermitteltst einer Anleihe des Fürstenthums bei der Staatsgutskapitalienkasse angekauft. Es sei daher nicht zweifelhaft, daß dasselbe Eigenthum des Fürstenthums sei. Das Gebäude sei jetzt disponibel. Auf eine Wiederverwendung desselben zu militairischen Zwecken sei nicht zu rechnen. Gütin sei nicht zu einem Garnisonort bestimmt worden; die Verlegung einer Garnison dahin stehe auch in gar keiner Aussicht, da man höchsten Orts dagegen sei.

Es komme nun in Frage, ob nicht eine Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken in Aussicht genommen werden könne. Nach dem Schreiben der Staatsregierung sei auch dies nicht der Fall. Es frage sich nun, ob man eine Vermietung oder eine Veräußerung empfehlen solle. Nach dem Schreiben der Staatsregierung werde aber schwerlich eine so hohe Miethen erzielt werden können, daß man auf eine Verzinsung des Capitals rechnen könne. Dazu käme, daß bei einer Vermietung Reparaturen zum Belaufe von 800 Thlr. nöthig sein würden. Es sei diesemnach auf die Veräußerung des Gebäudes Bedacht zu nehmen. Ein Verkauf empfehle sich jetzt, da die Conjunctionen augenblicklich recht günstig seien, indem seit Er-



öffnung der Eisenbahn in Cutin viel Lust, zu bauen, entstanden sei und da auch der Garten des Gebäudes zu Bauplätzen verwerthet werden könne. Nach alledem habe der Ausschuss kein Bedenken getragen, dem Antrage der Regierung zuzustimmen.

Von dem zu erzielenden Kaufpreise werde zunächst die Anleihe an die Staatsgutskapitalienkasse zurückzuerstatten sein und der Ueberschuß in die Landeskasse des Fürstenthums fließen.

Vom Ausschusse werde beantragt:

der Landtag wolle sich mit der öffentlichen Veräußerung der Caserne in Cutin einverstanden erklären, falls ein angemessener Preis für dieselbe zu erzielen sein sollte.

Der Antrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Präsident bemerkt, daß er die nächste Sitzung und Tagesordnung noch nicht festsetzen könne, weil noch kein genügender Stoff dazu vorliege.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

